OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604242/7/JS

Datum:
Linz, 13. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Mag. R S, x, x, x, x, vom 11.02.2021 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 12.1.2021, GZ: BHUU/920160008208/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 12.1.2021 folgende Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	03.10.2020, 14:23 Uhr
	Ort:	Bad Ischl, Grazerstraße im Bereich HNr. [redacted], Rtg. Zentrum
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie haben am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 7 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 52 lit a Zif. 10a StVO

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe von 35 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO verhängt. Ferner wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 11.2.2021 brachte der Beschwerdeführer (zusammengefasst) vor, er gehe davon aus, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung an sich nicht richtig bzw. tatsächlich nicht verordnet sei und die Verordnung im angegebenen Tatort nicht hinreichend kundgemacht sei. Darüber hinaus werde wohl die Messung auch nicht zweifelsfrei sein, weil nicht vorgebracht worden sei, dass es sich um ein geeichtes Messgerät gehandelt habe. Es hätte jedenfalls mit einer Abmahnung das Auslangen gefunden werden können.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 3.10.2020 den Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen x auf der Grazer Straße in Fahrtrichtung Zentrum im Ortsgebiet Bad

Ischl. Er fuhr um 14:23 Uhr im Bereich Grazer Straße Nr. x mit einer Geschwindigkeit von 37 km/h (unter Berücksichtigung einer Messtoleranz zugunsten des Beschwerdeführers).
2.2. Mit Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 27.3.2014 (idF der Verordnung vom 26.9.2014) wurde angeordnet, dass der Lenker eines Fahrzeuges die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im Ortsgebiet „Bad Ischl“ nicht überschreiten darf.
2.3. Der Beschwerdeführer weist seit 2019 drei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen der StVO auf, davon eine (ungetilgte) Bestrafung wegen Verletzung des § 52 lit. a Z 10a StVO.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und in die von Amts wegen beigeschafften Urkunden, nämlich Ausdruck aus Google Earth, Lichtbilder zeigend den Standort des stationären Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes samt Eichschein und Radarfotos sowie verfahrensgegenständliche Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 27.3.2014 und 26.9.2014 samt Aktenvermerk über die Anbringung der Vorschriftszeichen.
3.2. Vorweg ist anzumerken, dass sich die Beschwerdeausführungen auf bloße Mutmaßungen des Beschwerdeführers beschränken. So konnte auch die vom Beschwerdeführer angezweifelte geeichte Messung seiner Fahrgeschwindigkeit mit Hilfe der von Amts wegen beigeschafften Radarfotos samt Eichschein zweifelsfrei verifiziert werden: Es ergibt sich aus den Radarfotos des im Bereich der Grazer Straße Nr. x stationierten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes Nr. 60340 klar, dass der gegenständliche Pkw zur Tatzeit mit einer gemessenen Geschwindigkeit von 40 km/h (ohne Berücksichtigung der Messtoleranz) fuhr. Die Eichung des Messgeräts ist dabei bis 31.12.2021 gültig.
Soweit der Beschwerdeführer auch die verordnete erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im Ortsgebiet von Bad Ischl in Zweifel zieht, wird auf Punkt 5. dieser Entscheidung verwiesen.
3.3. Die Feststellungen zu den verwaltungsbehördlichen Vormerkungen gründen sich zwanglos auf die Registerauszüge im Verfahrensakt der belangten Behörde.
3.4. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, zumal sie von den Parteien auch nicht beantragt wurde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst

zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauten auszugsweise:

4.2.1. § 2 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019):

„§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

[...]

15. Ortsgebiet: das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ (§ 53 Z 17a) und „Ortsende“ (§ 53 Z 17b);

[...]“

4.2.2. § 44 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013):

„[...]

(4) Verordnungen, die sich durch ein Vorschriftszeichen ausdrücken lassen und für ein ganzes Ortsgebiet oder für Straßen mit bestimmten Merkmalen innerhalb eines Ortsgebietes gelten, werden mit den entsprechenden Vorschriftszeichen und der etwa erforderlichen Zusatztafel in unmittelbarer Verbindung mit dem Hinweiszeichen „Ortstafel“ gehörig kundgemacht. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung dieser Zeichen ist in einem Aktenvermerk (§ 16 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991) festzuhalten. Solche Verordnungen sind im Ortsgebiet überdies ortsüblich zu verlautbaren.

[...]“

4.2.3. § 52 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019):

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,

[...]

10a. “GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

10b. „ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG“



Dieses Zeichen zeigt das Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung an. Es ist nach jedem Zeichen gemäß Z 10a anzubringen und kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens angebracht werden. Es kann entfallen, wenn am Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung eine neue Geschwindigkeitsbeschränkung, sei es auch nicht aufgrund dieses Bundesgesetzes, beginnt.

[...]“

4.2.4. § 53 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018):

„§ 53. Die Hinweiszeichen

(1) Die Hinweiszeichen weisen auf verkehrswichtige Umstände hin. Hinweiszeichen sind die folgenden Zeichen:

[...]

17a. „ORTSTAFEL“



Dieses Zeichen gibt den Namen eines Ortes an und ist jeweils am Beginn des verbauten Gebietes anzubringen. Ein Gebiet ist dann verbaut, wenn die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist.

[...]

17b. „ORTSENDE“



Dieses Zeichen ist auf der Rückseite des Zeichens „Ortstafel“ anzubringen; dem Zeichen kann ein Hinweis auf die Entfernung bis zum nächsten Ort mit Verkehrsbedeutung beigefügt werden.

[...]“

4.3. Wie festgestellt lenkte der Beschwerdeführer den gegenständlichen Pkw im Tatzeitpunkt auf der Grazer Straße (im Bereich Hausnummer x) in Fahrtrichtung Zentrum im Ortsgebiet Bad Ischl mit einer Geschwindigkeit von 37 km/h (unter Abzug einer Messtoleranz zu seinen Gunsten). Er überschritt damit die gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, die für das Ortsgebiet Bad Ischl verordnet wurde, um 7 km/h. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer damit zu Recht die Überschreitung des objektiven Tatbestands des § 52 lit. a Z 10a StVO vorgeworfen.

4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer

Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In concreto enthält die übertretene Verwaltungsvorschrift des § 52 lit. a Z 10a StVO weder eine Bestimmung über das Verschulden, noch gehört zum Tatbestand der Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt (vgl. VwGH 25.4.1985, 85/02/0027). Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Es wurde vom Beschwerdeführer kein Umstand geltend gemacht und ist auch für das Landeverwaltungsgericht kein Indiz ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre, die normierte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im Tatortbereich einzuhalten. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer sohin auch zu Recht die Verwaltungsübertretung subjektiv vorgeworfen.

4.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Der Einhaltung einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs zu, zählt doch eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit nach der jährlichen Verkehrsstatistik des Bundesministeriums für Inneres bekanntlich zu den Hauptursachen von Verkehrsunfällen in Österreich. Dieses Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch seine inkriminierte Fahrt nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

Zu Recht wurde von der belangten Behörde kein Milderungsgrund und als strafverschärfend (zumindest) eine einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung herangezogen. Mangels gegenteiliger Angaben des

Beschwerdeführers durfte die belangte Behörde bei der Strafbemessung auch von einem geschätzten Einkommen des Beschwerdeführers und von keinem relevanten Vermögen ausgehen (vgl. VwGH 31.1.2012, 2009/05/0123). Die Strafnorm des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht keine Mindeststrafe vor, die Maximalstrafdrohung beträgt 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen).
Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 35 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden), die sich im untersten Bereich des Strafrahmens bewegt, sowohl aus spezialpräventiven als auch aus generalpräventiven Gründen als nicht unangemessen. Mit dieser verhängten Strafe sollen der Beschwerdeführer, aber auch die weiteren Verkehrsteilnehmer in Zukunft von der Begehung von Geschwindigkeitsübertretungen abgehalten werden
4.6. Schon aufgrund der wichtigen Bedeutung des beeinträchtigten Rechtsgutes für den Schutz von Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für eine Einstellung des Strafverfahrens, weshalb für die Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG infrage kommt (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167; VwGH 19.6.2018, Ra 2017/02/0102; VwGH 15.10.2019, Ra 2019/02/0109).

5. Das Landesverwaltungsgericht hat gemäß Art. 135 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 B-VG von Amts wegen einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen die Anwendung der Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat. Ein Rechtsanspruch auf einen solchen Antrag durch das Landesverwaltungsgericht besitzt ein Beschwerdeführer jedoch nicht. Nach Einsichtnahme in die Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Ischl zur erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im Ortsgebiet, die (nach dem polizeilichen Aktenvermerk) nicht nur im Mai 2014 bzw. Jänner 2015 durch das Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung“ in unmittelbarer Verbindung mit dem Hinweiszeichen „Ortstafel“ kundgemacht, sondern im Sinne des § 44 Abs. 4 StVO auch durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bad Ischl im April 2014 bzw. September/Oktober 2014 verlautbart wurden, bestehen keine wesentlichen Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der verordneten erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im Ortsgebiet Bad Ischl.

Zu Punkt II.:
Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von

35 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 10 Euro.

Zu Punkt III.:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 35 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 15.2.2021, Ra 2020/02/0295).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack